
Satzung über die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 6b Bundeskindergeldgesetz im Kreis Recklinghausen vom 07.07.2016

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 646 /SGV. NW. 2021), zuletzt geändert Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) und der §§ 6b, 7 Abs. 3 und 13 Abs. 4 des Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl I S. 142, 3177), zuletzt geändert durch Artikel 5, 6 und 7 des Gesetz zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags vom 16.07.2015 (BGBl. I S. 1202 ff.), in Verbindung mit §§ 5 Abs. 3 Satz 1 und 17 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 566) in Verbindung mit § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz vom 05. Dezember 2006 (GV. NRW. S. 599) zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz und nach dem Bundeskindergeldgesetz (GV. NRW Seite 451) hat der Kreistag des Kreises Recklinghausen in seiner Sitzung am 13.06.2016 folgende Satzung beschlossen:

§1 Träger der Leistung

Der Kreis Recklinghausen ist gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz und nach dem Bundeskindergeldgesetz Träger der Leistungen nach § 6b Bundeskindergeldgesetz.

§ 2 Übertragung von Aufgaben

- (1) Der Kreis Recklinghausen überträgt die Durchführung der ihm obliegenden Aufgaben den kreisangehörigen Städten zur Entscheidung im Namen des Kreises Recklinghausen, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen keine andere Regelung getroffen ist.
- (2) Der Kreis Recklinghausen kann die in Absatz 1 festgelegte Regelung ganz oder teilweise im Benehmen mit einer Stadt / mit den herangezogenen Städten widerrufen.
- (3) Der Kreis Recklinghausen behält sich vor, im Einzelfall selbst tätig zu werden.

§ 3 Durchsetzung von Ansprüchen, Rechtsbehelfe

- (1) Die herangezogenen Städte verfolgen die Ansprüche des Kreises gegen ersatzpflichtige Personen sowie Träger anderer Sozialleistungen im Namen des Kreises Recklinghausen.
- (2) Durch eine Vereinbarung zwischen dem Kreis und einzelnen oder allen kreisangehörigen Städten können Aufgaben im Rahmen der Feststellung und Verfolgung oder Abwehr der Ansprüche nach Absatz 1 ganz oder teilweise für die jeweilige Stadt / die jeweiligen Städte auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen mit entsprechender Kostenregelung durch den Kreis wahrgenommen werden.
- (3) Soweit gegen einen Bescheid über die Ablehnung oder die Festsetzung nach Art und Höhe der Leistungen nach § 6b Bundeskindergeldgesetz Widerspruch erhoben wird, erlässt der Kreis den Widerspruchsbescheid. Sofern Klage vor dem Sozialgericht erhoben wird, übernimmt der Kreis die Prozessvertretung und führt das Verfahren. Dies gilt auch für Anträge im einstweiligen Rechtsschutzverfahren.
- (4) Der Kreis behält sich darüber hinaus in Einzelfällen die Prozessvertretung und die Entscheidung über die Einlegung von Rechtsmitteln vor.

§ 4

Richtlinien und Weisungen

- (1) Zur Sicherstellung einer einheitlichen Rechtsanwendung bei der Durchführung der übertragenen Aufgaben innerhalb des Kreisgebietes erlässt der Kreis Recklinghausen Richtlinien und Weisungen.
- (2) Der Landrat / die Landrätin ist aufgrund der Aufgaben-Trägerschaft des Kreises Recklinghausen berechtigt und verpflichtet, sich jederzeit einen Überblick über die Art und Weise der Durchführung der übertragenen Aufgaben zu verschaffen (fachaufsichtliche Nachschau) und ist darüber hinaus berechtigt, die herangezogene Stadt an seine / ihre Auffassung zu binden.

§ 5

Kostenregelungen

- (1) Die mit der Durchführung der übertragenen Aufgaben verbundenen Kosten trägt der Kreis Recklinghausen.
- (2) Die mit der Aufgabenübertragung verbundenen Personal- und Sachkosten tragen die kreisangehörigen Städte.
- (3) Der Kreis Recklinghausen als originärer Träger der übertragenen Leistungen ist nicht verpflichtet, für gezahlte Leistungen, die über den Rahmen der übertragenen Aufgaben hinausgehen oder mit den gesetzlichen Bestimmungen oder den Richtlinien und Weisungen des Kreises nicht im Einklang stehen, Erstattungen zu leisten. Dies gilt nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung von Pflichten.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Recklinghausen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 6b Bundeskindergeldgesetz im Kreis Recklinghausen vom 27.10.2011 außer Kraft.